

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Ziel ist die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung der Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen
- Anpassung der Düngeobergrenzen
- Verpflichtung zur Abdeckung von Feldmieten in näher bezeichneten Gebieten

### **Wesentliche Auswirkungen**

Die Novelle führt zu keinem Mehraufwand bei den Vollzugsbehörden.

Die Konkretisierung bzw. Ausweitung bisheriger Informationspflichten ist mit einer Erhöhung der Verwaltungskosten für einen Teil der Landwirte verbunden.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:**

Die rechtsetzende Maßnahme enthält eine geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund 380 000 € pro Jahr verursacht.

Durch diese Aufzeichnungsverpflichtungen (Ertragsplausibilisierung, N-Saldo) erhöhen sich die Verwaltungskosten für einen Teil der Landwirte in näher bezeichneten Gebieten pro Betrieb um 40 € pro Jahr.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

#### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus  
 Vorhabensart: Verordnung  
 Laufendes Finanzjahr: 2020  
 Inkrafttreten/ 2021  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Erstellung, Steuerung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (<https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wisa/>) sowie Anreizfinanzierung der Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Sanierungsziele“ für das Wirkungsziel „Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes“ der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Aktionsprogramme zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen sind entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 91/676/EWG alle vier Jahre zu überprüfen und, falls erforderlich, einschließlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen fortzuschreiben.

Die Verordnung über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV), in der Fassung des Amtsblatts zur Wiener Zeitung, Nr. 22/2008, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 385/2017, wurde einer entsprechenden Überprüfung unterzogen. Ergebnisse der Gewässerzustandsüberwachung zeigen v.a. in landwirtschaftlich intensiv genutzten Regionen eine Nitratkonzentration von mehr als 50 mg/l im Grundwasser bei rund 8 % der ca. 2.000 Grundwassermessstellen.

In die NAPV sollen ergänzende Maßnahmen und verstärkte Aktionen aufgenommen werden, um den Nitratgehalt im Grundwasser zu verringern. Die Novelle umfasst flächendeckende Regelungen zur optimierten Düngebemessung sowie zur Optimierung der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger. Für „Trockengebiete“ bzw. Gebiete mit intensiverer landwirtschaftlicher Nutzung werden die Düngeobergrenzen angepasst und die Verpflichtung zur Ermittlung des N-Saldos auf Basis der Aufzeichnung und zur Plausibilisierung der Erträge festgelegt.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Wenn die als erforderlich erachteten Maßnahmen nicht gesetzt werden, können die Ziele der Nitratrichtlinie voraussichtlich nicht in allen Gebieten erreicht werden.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung im Jahr 2025 wird im Rahmen der Vorbereitung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2027 auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Gewässerzustandsüberwachung und von der Gewässeraufsicht bzw. der AMA durchgeführten Überwachungen/Kontrollen erfolgen.

## Ziele

**Ziel 1: Ziel ist die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aktuelle Messergebnisse aus der Überwachung des chemischen Zustands des Grundwassers	Messergebnisse aus der Überwachung des chemischen Zustands des Grundwassers zum Zeitpunkt der Evaluierung

## Maßnahmen

**Maßnahme 1: Anpassung der Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen**

Beschreibung der Maßnahme:

Die NAPV legt Zeiträume fest, in denen die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln verboten ist. Durch die Novelle soll das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen grundsätzlich ab der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. Februar des Folgejahres untersagt werden.

Die Möglichkeit zur befristeten Festlegung abweichender Verbotszeiträume entfällt.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 2: Anpassung der Düngeobergrenzen**

Beschreibung der Maßnahme:

Die kulturartenbezogenen mengenmäßigen Begrenzungen für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln werden angepasst und für näher bezeichnete Gebiete reduziert. Bei der Düngebemessung sind der im Boden bzw. im Bewässerungswasser enthaltene Stickstoff sowie die Vorfruchtwirkung verstärkt zu berücksichtigen.

Die Verpflichtung zur Plausibilisierung der Ertragslageneinstufung wird konkretisiert. Erträge sollen über Belege oder andere Nachweise dargelegt werden.

In näher bezeichneten Gebieten ist der Stickstoffsaldo aufzuzeichnen.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 3: Verpflichtung zur Abdeckung von Feldmieten in näher bezeichneten Gebieten**

Beschreibung der Maßnahme:

Zwischenlagerungen von Stallmist in Form von Feldmieten müssen in näher bezeichneten Gebieten zum Schutz vor Niederschlägen abgedeckt werden.

Umsetzung von Ziel 1

## Abschätzung der Auswirkungen

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Erweiterung der Aufzeichnungsverpflichtungen	§ 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 6	380

Durch konkretisierte bzw. neue Aufzeichnungsverpflichtungen (Ertragsplausibilisierung, N-Saldo) erhöhen sich die Verwaltungskosten für einen Teil der Landwirte in näher bezeichneten Gebieten pro Betrieb um 40 € pro Jahr.

### Unternehmen

#### Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Feldmieten in näher bezeichneten Gebieten sollen abgedeckt werden. Es wird von 50 betroffenen Betrieben ausgegangen, für die sich jeweils Mehrkosten in der Höhe von 50 € für die erforderliche Abdeckung ergeben. Das führt zu einer zusätzlichen Gesamtbelastung von 2 500 € pro Jahr.

### Auswirkungen auf die Umwelt

#### Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

In die NAPV werden ergänzende Maßnahmen und verstärkte Aktionen aufgenommen, um den Nitratgehalt im Grundwasser zu verringern. Dadurch wird weiteren Verunreinigungen vorgebeugt und eine Verbesserung der Qualität des Grundwassers bewirkt.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Erweiterung der Aufzeichnungsverpflichtungen	§ 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 6	geänderte IVP	Europäisch	380 000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Erntemengen sind in näher bezeichneten Fällen über Belege oder andere Nachweise darzulegen.

In näher bezeichneten Gebieten ist der Stickstoffsaldo aufzuzeichnen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: Landwirte	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Dokumentation, Archivierung	02:00	20	0,00	0	40	40

Unternehmensanzahl	9 500
Frequenz	1
Sowieso-Kosten in %	0

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder</li> <li>- Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers</li> </ul>

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 270824764).